



**Weil Bayern
Sie braucht.**

Anerkennung als Pflegefachkraft



**ANERKENNUNG
PFLEGE**



Seit dem 1. Juli 2023 sind die Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse von Pflegefachkräften beim Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) zentral verortet.

Die neu konzipierten Verfahren sind digital, einfach und schnell. Alle beteiligten staatlichen Stellen arbeiten eng zusammen, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen.

Zudem können seit dem 1. Januar 2024 Einrichtungen in Bayern beantragen, Simulationsprüfungen im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Wir haben klare Kriterien entwickelt und alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen, damit dieses Prüfungsformat gut angenommen wird. Dadurch machen wir die Verfahren noch attraktiver und schneller.

Doch auch damit sind wir noch nicht am Ziel: Wir wollen die Rahmenbedingungen noch weiter verbessern und alle Potenziale nutzen, wie sie uns etwa eine Nutzung der Digitalisierung für bessere Anerkennungsverfahren bietet. Für die Pflege, für die Menschen in Bayern!

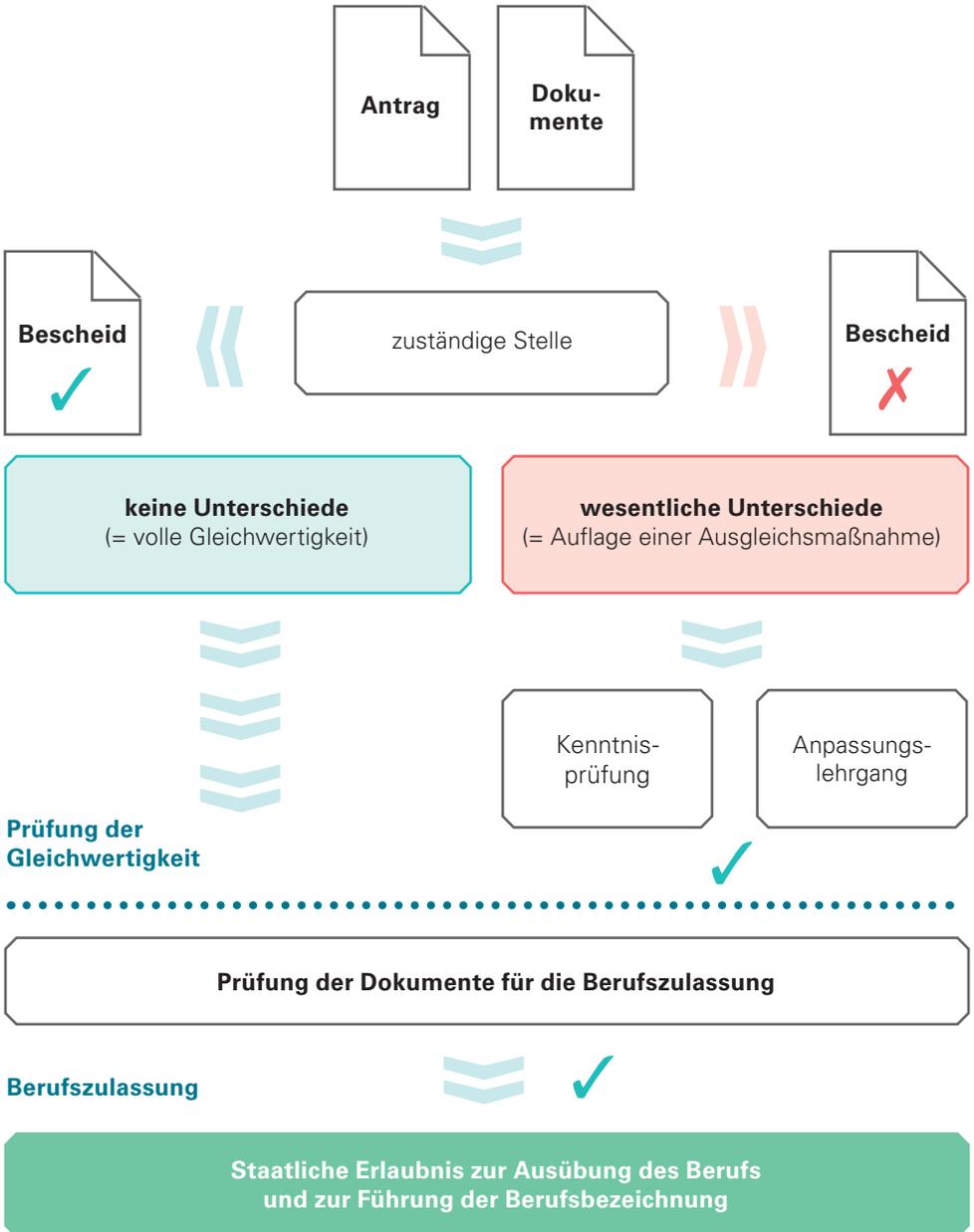
A handwritten signature in blue ink that reads "Judith Gerlach". The signature is fluid and cursive.

Judith Gerlach, MdL

Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention

Pflegefachkraft mit ausländischem Abschluss

Der Weg zur beruflichen Anerkennung



Wie gehen Sie vor?

Ganz einfach Schritt für Schritt – unterstützt vom Bayerischen Landesamt für Pflege:

- Stellen Sie einen Online-Antrag auf Anerkennung Ihrer Qualifikation beim Landesamt für Pflege (LfP).
- Schicken Sie aussagekräftige Dokumente über Ihre in Ihrer Heimat erworbene Pflegeausbildung an das LfP – einfach hochladen!
- Das LfP prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer bestehenden Pflegeausbildung und der deutschen Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann bestehen.
- Wenn es Unterschiede gibt, entscheiden Sie sich für eine Prüfung oder für einen Anpassungslehrgang. Sie entscheiden, welche der beiden Optionen Sie wählen möchten.
- Nach erfolgreicher Prüfung oder nach Ihrem Anpassungslehrgang haben Sie die fachlichen Voraussetzungen für die volle Anerkennung Ihrer Qualifikation erfüllt und können die Zulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erhalten.
- Sprachnachweise (Sie brauchen Level B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER) und andere Eignungsnachweise (Gesundheit, Zuverlässigkeit) übermitteln Sie bitte erst auf gesonderte Bitte vor der Urkundenerteilung.

**Antragsformulare und
alle wichtigen Informationen
finden Sie unter:**



www.erkennung-pflege.bayern.de



Wie profitieren Sie als Arbeitgeberin und Arbeitgeber?

Sie nutzen das bereits bestehende Fachkräftepotenzial innerhalb Ihres Unternehmens oder Ihrer Organisation effektiv und nachhaltig.

Wie profitieren Sie als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer?

Mit der Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation arbeiten Sie in Ihrem erlernten Beruf – bei entsprechender Bezahlung und allen Weiterentwicklungsmöglichkeiten Ihres Arbeitgebers!

Anerkennung wird gefördert!

Sie können von finanziellen Fördermöglichkeiten profitieren, insbesondere durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder die Bundesagentur für Arbeit.

Beispielhafte Förderketten für Pflege-/Gesundheitsberufe:



*Weiterbildungsmaßnahmen bei Bildungsträgern müssen nach AZAV (Akkreditierungs Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) zertifiziert sein sein



Was können Sie für sich erreichen?

Wir brauchen Sie und Ihre wertvolle Erfahrung!

Das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) hat deshalb für alle Menschen mit ausländischem Berufsabschluss, die in Bayern in Pflegeberufen arbeiten möchten, ein besonders einfaches, zügiges Anerkennungsverfahren entwickelt. Prüfen Sie Ihre Möglichkeiten oder die Ihrer Mitarbeitenden und Bekannten, bereits erworbene Qualifikationen in Bayern anerkennen zu lassen!

- Sie haben in Ihrem Heimatland eine Ausbildung in der Pflege absolviert?
- Sie arbeiten derzeit als Pflegehelferin oder Pflegehelfer in Bayern?
- Sie möchten Ihrer beruflichen Qualifikation gemäß künftig als Pflegefachkraft arbeiten?
- Sie kennen jemanden mit einem ausländischen Abschluss, der gerne als Pflegefachkraft in Bayern arbeiten möchte?

Wir wollen Sie ermutigen, Ihre außerhalb Deutschlands erworbene Pflegeausbildung in Bayern anerkennen zu lassen. Informieren Sie sich über Ihre persönliche Anerkennung in der Pflege!

Zuständig für die Anerkennung von ausländischen Pflegefachkräften ist in **Bayern das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP)**.

www.stmgp.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Haidenauplatz 1
81667 München

Telefon: +49 89 954 14-0
Fax: +49 89 954 14-9000

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: +49 89 954 14-0
Fax: +49 89 954 14-9000

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: ©istock.com/sturti

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Artikelnummer: stmgp_pflege_057



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220

oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.